

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissrn. 3111, 3144 bis 3165, 3197, 3198, 3201, 3202, 3203 und 3211 bis 3245
Urteil Nr. 27/2005 vom 2. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 29 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003, gestellt vom Kassationshof, vom Polizeigericht Marche-en-Famenne und vom Polizeigericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 13. Oktober 2004 in Sachen C. Van Bedts, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, der Artikel 29 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei ersetzt, gegen die Artikel 12 Absatz 2 oder 14 der Verfassung, indem er den König dazu ermächtigt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Verstöße zu bestimmen, die jeweils zu einer der drei Kategorien von schweren Verstößen im Sinne von Paragraph 1 dieses Artikels 29 gehören? »

b. In zweiundzwanzig Urteilen vom 22. November 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen V. Materne und andere, deren Ausfertigungen am 26. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Marche-en-Famenne dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

c. In zwei Urteilen vom 6. Dezember 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen P. Mathieu und andere, deren Ausfertigungen am 15. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Marche-en-Famenne dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

d. In drei Urteilen vom 10. Dezember 2004 in Sachen J. Boeykens und anderer gegen die Staatsanwaltschaft, deren Ausfertigungen am 16. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Dendermonde eine identische präjudizielle Frage gestellt.

e. In fünfunddreißig Urteilen vom 13. Dezember 2004 in Sachen G. Freres gegen die Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft gegen J. Renard und andere, deren Ausfertigungen am 22. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Marche-en-Famenne dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

Diese unter den Nummern 3111, 3144 bis 3165, 3197, 3198, 3201, 3202, 3203 und 3211 bis 3245 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

a) In der Rechtssache Nr. 3111

Am 23. November 2004 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

b) *In den Rechtssachen Nrn. 3144 bis 3165*

Am 1. Dezember 2004 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

c) *In den Rechtssachen Nrn. 3197 und 3198*

Am 15. Dezember 2004 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

d) *In den Rechtssachen Nrn. 3201, 3202, 3203 und 3211 bis 3245*

Am 22. Dezember 2004 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die verweisenden Richter bitten den Hof, sich zur etwaigen Verletzung der Artikel 12 Absatz 2 oder 14 der Verfassung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, der Artikel 29 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei ersetzt, indem er den König dazu ermächtigt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Verstöße zu bestimmen, die jeweils zu einer der drei Kategorien von schweren Verstößen im Sinne von Paragraph 1 dieses Artikels 29 gehören, zu äußern.

B.2. Der vorgenannte Artikel 29 § 1 bestimmt:

« Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß als schwere Verstöße dritten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 500 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß als schwere Verstöße zweiten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß als schwere Verstöße ersten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 250 Euro geahndet. »

Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...] »

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden. »

B.3. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist, und andererseits das Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe festgelegt und angewandt werden kann, garantieren sie jedem Bürger, daß kein Verhalten strafbar ist und keine Strafe auferlegt wird, wenn es nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.4. Die obenerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht so weit, daß sie den Gesetzgeber verpflichten würden, selbst jeden Aspekt der Verfolgung und der Bestrafung zu regeln. Eine Befugnisübertragung an den König steht nicht im Widerspruch zum

Legalitätsprinzip in Strafsachen, insofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.5. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei genannt). Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das in seinen drei ersten Titeln die Grundprinzipien der Straßenverkehrspolizei, der Verkehrszeichen und des Führerscheins festlegt und diesbezüglich dem König bzw. für gewisse Aspekte anderen Obrigkeiten die Befugnis erteilt, diese Regeln näher auszuarbeiten.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat der König die allgemeine Straßenverkehrsordnung durch den königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1975 festgelegt. In dieser Ordnung wird ausführlich der Verkehr von Fußgängern, Fahrzeugen sowie Zug-, Last- oder Reittieren und Vieh auf öffentlichen Straßen geregelt.

Verstöße gegen diese Ordnung werden durch Artikel 29 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei unter Strafe gestellt, der Bestandteil von Kapitel II (« Verstöße gegen die Verordnungen ») von Titel IV dieses Gesetzes ist.

B.6. Artikel 29 § 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei führt drei Kategorien von schweren Verstößen gegen die in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen ein und legt für jede dieser Kategorien Mindest- und Höchststrafen fest. Schwere Verstöße dritten Grades werden dabei schwerer bestraft als diejenigen des zweiten Grades, die wiederum schwerer bestraft werden als diejenigen des ersten Grades.

Der König ist beauftragt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die schweren Verstöße zu bestimmen, die zum dritten, zum zweiten bzw. zum ersten Grad gehören.

Aufgrund von Artikel 29 § 2 Absatz 1 werden die anderen Verstöße gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen Verordnungen mit einer Geldstrafe von 10 bis 250 Euro geahndet.

B.7. Die fragliche Bestimmung enthält keine Kriterien, die es dem König ermöglichen würden, die Unterscheidung vorzunehmen, zu der Er ermächtigt ist, so daß sie Ihm eine Befugnis überträgt, ohne die wesentlichen Elemente anzugeben, auf deren Grundlage sie auszuüben ist. Diese Vorgehensweise ist um so weniger annehmbar, als die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervorgehoben hatte, « es obliegt dem Gesetzgeber, die wesentlichen Elemente festzulegen, anhand deren die schweren Verstöße in die drei Kategorien eingeteilt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 42), in den Vorarbeiten Kriterien beschrieben wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, SS. 9 bis 11; DOC 50-1915/006, SS. 8 und 9, S. 63, und Anlage I, SS. 107 bis 109) und in keinem Abänderungsantrag angeregt wurde, sie im Gesetz vorzusehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/005, SS. 3 und 4).

B.8. Folglich könnte die fragliche Bestimmung die in B.3 und B.4 in Erinnerung gerufenen verfassungsrechtlichen Erfordernisse möglicherweise nicht erfüllen.

B.9. Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Feststellung im vorliegenden Fall den Hof veranlassen muß, die präjudiziellen Fragen bejahend zu beantworten.

Eine solche Antwort würde nicht nur zahlreiche eingeleitete Verfolgungen zunichte machen, sondern auf unbestimmte Zeit außerdem jegliche Verfolgung in Anwendung der fraglichen Bestimmungen unmöglich machen, dies unter Mißachtung der Zielsetzung, « die Zahl der tödlichen Verkehrstopfer bis 2006 um 33 Prozent und bis 2010 um 50 Prozent zu verringern, so wie die Europäische Kommission es empfiehlt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 6).

B.10. Diese Zielsetzung des Gesetzgebers ist nur durch Maßnahmen zu verwirklichen, die eine ständige Bewertung und Anpassung erfordern, so wie es in den Vorarbeiten angekündigt wurde. So heißt es, « die Föderale Kommission für Verkehrssicherheit wird eine koordinierte Politik verfolgen und anhand der Entwicklung der verschiedenen Indikatoren dem Interministeriellen Ausschuß für Verkehrssicherheit Vorschläge unterbreiten », der « politische Entscheidungen treffen wird, die anschließend in Bestimmungen des Föderalstaates beziehungsweise der Regionen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden » (ebenda). Diese Aktion soll einhergehen mit einem « Aktionsplan der föderalen Polizei

und des Innenministers », um « die Kontrollen um zehn Prozent zu erhöhen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/006, S. 8). Die Einstufung der Verstöße soll es ermöglichen, « Kriterien zur Strukturierung des Vorgehens der Staatsanwaltschaften festzulegen, die entweder die Rechtssache ans Gericht verweisen oder einen Vergleich oder eine Schlichtungsmaßnahme vorschlagen können » (ebenda). Der Innenminister wäre « ebenfalls ermächtigt, zwingende Richtlinien für die Polizeizonen zu verfassen » (ebenda, S. 10).

B.11. Solche Ziele können es erklären, daß in einer ersten Phase und im Hinblick auf eine Anpassung der Maßnahmen an die durch die Bewertung ihrer Anwendung aufgezeigten Notwendigkeiten eine Befugnisübertragung an die ausführende Gewalt als « ein flexibleres Instrument zur Berücksichtigung der Entwicklungen » angesehen wurden (ebenda, S. 66).

B.12. Außerdem werden im Gesetz selbst die Mindest- und Höchststrafen festgelegt, die auf die Verstöße der einzelnen Kategorien angewandt werden können, und der Auftrag des Königs betrifft nicht die Schaffung neuer Strafandrohungen, sondern die Einstufung der bereits bestehenden.

B.13. Angesichts dessen, daß die fraglichen Bestimmungen es einerseits ermöglichen sollen, schrittweise ein Ziel zu erreichen, das der Gesetzgeber sich gesetzt hat, indem die in B.9 erwähnten Termine eingehalten werden, und andererseits, daß die technische Beschaffenheit dieses Sachbereichs, die Vielfalt der bestehenden Verstöße und die Notwendigkeit, sie der Entwicklung des Straßenverkehrs anzupassen, den Rückgriff auf Verordnungsbestimmungen wegen ihrer Flexibilität erklären können, und daß schließlich der Gesetzgeber, der sich für eine Verschärfung der Bestrafung entschieden hat, der ausführenden Gewalt die Möglichkeit bieten muß, Anpassungen entsprechend den erzielten Ergebnissen vorzunehmen, ist es annehmbar, daß die erste Phase der durch das fragliche Gesetz eingeführten Reform Gegenstand der bemängelten Befugnisübertragung war.

B.14. Solche Elemente können es jedoch nicht rechtfertigen, daß die Einstufung der Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs künftig nicht Gegenstand einer parlamentarischen Debatte ist. Es obliegt dem Gesetzgeber, bei der nächsten Abänderung im Gesetz selbst, und sei es nur in allgemeinen Formulierungen, die Kriterien festzulegen, nach denen die Verstöße entsprechend ihrer Schwere in Kategorien einzuteilen sind.

B.15. Vorbehaltlich der Darlegungen in B.14 sind die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29 § 1 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior